



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

Heinemann & Partner · Postfach 10 15 44 · 45015 Essen

Per beA
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Bei Antwort bitte angeben:
Semsrott ./ BND
bl./fri. 20013/17/195

Sekretariat: Frau Frink
Telefon: 0201.10 95-726
E-Mail: frink@raehp.de

Essen, 09.10.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Arne Semsrott
gegen
Bundesrepublik Deutschland
- 6 A 2.17 -

nehmen wir zum Schriftsatz der Beklagten vom 25.09.2017 wie folgt Stellung:

Die rechtlichen Ausführungen der Beklagten vermögen nicht zu überzeugen. Sie führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung des Anspruches als in der Klagebegründung dargelegt.

A. Zugang zu Umweltinformationen

Der Kläger beantragt den

„Zugang zu den Titeln sämtlicher Akten, die beim Bundesnachrichtendienst zum Thema Umweltschutz vorhanden sind, durch Übersendung einer entsprechenden Übersicht.“

Dass sich die Beklagte stattdessen mit weitschweifenden Ausführungen über Übersichten und Verzeichnisse befasst und darzulegen versucht, bei diesen Übersichten und Verzeichnissen handele es sich nicht um Umweltinformationen (Seiten 5–10 der Klageerwiderung), kann nur als der Versuch angesehen werden,

Dr. Jürgen Glückert
Dr. Günter Trutnau
Dr. Martin Kretschmann
Dr. Johannes Graute¹
Dr. Thomas Grube, Notar²
Dr. Klaus-Peter Lindow, Notar³
Thorsten Snyders^{1,4}
Dr. Andreas Schröder⁵
Gregor Franßen, EMLE (Madrid)
Axel Pottschmidt
Jörn Bröker⁴
Robert Baude^{1,2} (Büro Leipzig)
Dr. Henning Blatt
Süreya Kurucu
Alexander Ockenfels
Moritz Grunow
Wolfgang Jaeger

zugleich auch Fachanwalt für

¹ Insolvenzrecht

² Arbeitsrecht

³ Erbrecht

⁴ Bau- und Architektenrecht

⁵ Handels- und Gesellschaftsrecht

Büro Essen

III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon 0201.10 95-6
Telefax 0201.10 95-800
E-Mail essen@raehp.de
www.raehp.de

Büro Leipzig

Paulinerweg 27
04299 Leipzig

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Essen
Amtsgericht Essen PR 395
USt-IdNr.: DE119620929

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001 : 2008
TÜV Nord Cert GmbH



durch Wortklauberei den Blick auf das eigentliche Zugangsgesuch des Klägers zu verstellen.

Der Titel einer Akte ist Teil dieser Akte. Soweit in diesen Akten Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG enthalten sind, sind auch die Titel der Akten Umweltinformationen. Hieran besteht schon aufgrund der weiten Auslegung des Umweltinformationsbegriffs kein Zweifel.

Darüber hinaus sind natürlich auch Übersichten über die Titel von Akten mit Umweltinformationen oder Verzeichnisse mit den Titeln von Akten mit Umweltinformationen ebenfalls als Umweltinformationen anzusehen („alle Daten über [...]“). Darauf kommt es aber im vorliegenden Verfahren nicht an. Der Kläger begehrt keinen Zugang zu einer beim Bundesnachrichtendienst (möglicherweise) vorhandenen Aktenübersicht oder einem Aktenverzeichnis, sondern er begehrt Zugang zu Aktentiteln. Diesen Zugang soll der Bundesnachrichtendienst durch Übersendung einer Übersicht gewähren. Die Beklagte scheint zu verkennen, dass es sich hierbei um eine Bestimmung über die Art des Informationszugangs i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG handelt. Grundsätzlich kommen noch weitere Zugangsarten in Betracht. So könnte der Zugang z.B. dadurch eröffnet werden, dass der Bundesnachrichtendienst die Deckblätter der jeweiligen Akten, auf denen der Aktentitel eventuell vermerkt ist, kopiert und dem Kläger übersendet. Der Kläger könnte auch beantragen, dass man ihm die Aktentitel am Telefon vorlese. Stattdessen begnügt sich der Kläger mit einer Wiedergabe der Titel in einer Übersicht.

Dass die Beklagte zur Eröffnung der Zugangsart „Übersendung einer Übersicht“ die Aktentitel zusammenstellen muss, ist eine Selbstverständlichkeit. Entgegen ihrer Ansicht ist die Beklagte hierzu auch verpflichtet. Dieses Zusammenstellen ist gerade nicht als Ver- oder Bearbeitung einzustufen. Von dem Erstellen einer neuen Information oder einer Informationsbeschaffung kann keine Rede sein. Wir verweisen auf die in der Klageschrift angegebene Rechtsprechung.

Ergänzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Beklagte geht offenbar davon aus, dass der Kläger Zugang zu den „hinter den in dem Aktenplan aufgezeigten Aktenzeichen“ stehenden Umweltinformationen begehre (Seite 9 der Klageerwiderung). Dies ist offenkundig falsch. Der Kläger begehrt Zugang zu den Titeln sämtlicher Akten, die beim Bundesnachrichtendienst zum Thema Umweltschutz vorhanden sind. Der Auszug des Aktenplans (**Anlage K3**) wurde lediglich aus dem einen Grunde vorgelegt, um zu verdeutlichen, dass es beim Nachrichtendienst überhaupt Akten zum Thema Umweltschutz gibt. Die Beklagte hat diese Akten zu identifizieren und deren Titel dem Kläger mitzuteilen. Ob diese Akten Eingang in ein Ordnungssystem des Bundesnachrichtendienstes gefunden haben, das dem Aktenplan des Bundesnachrichtendienstes entspricht, ist völlig unerheblich.



B. Kein entgegenstehender Schutz öffentlicher Belange

Dem Anspruch des Klägers auf Zugang zu den streitgegenständlichen Umweltinformationen steht auch nicht der Schutz öffentlicher Belange gemäß § 8 UIG entgegen.

I. Keine nachteiligen Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 UIG

Eine Gefährdung bedeutsamer Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 UIG ist vorliegend nicht zu befürchten. Die Beklagte beruft sich zwar pauschal auf die vermeintliche Gefahr, dass es zu einer Beeinträchtigung des Aufklärungspotenzials des Bundesnachrichtendienstes und der Erfüllung des sich aus § 1 Abs. 2 BNDG ergebenden gesetzlichen Auftrags kommen könnte (Seiten 11 f. der Klageerwiderung). Es ist aber nicht ersichtlich, wie der Zugang zu den Titeln der Akten zum Thema Umweltschutz eine derartige Beeinträchtigung herbeiführen könnte. Es soll bereits an dieser Stelle klargestellt werden, dass die Bekanntgabe gewisser, in den Akten enthaltener Umweltinformationen möglicherweise tatsächlich eine derartige Gefahr bedeuten könnte. Für solche Umweltinformationen wäre diese Gefahr dann von der Beklagten konkret darzulegen. Für die hier streitgegenständlichen Aktentitel ist diese Gefahr aber kaum denkbar und auch in keiner Weise dargelegt.

Dem Erfordernis einer konkreten Darlegung des angeblichen Gefährdungspotenzials kann sich die Beklagte auch nicht mit dem Hinweis auf § 3 Nr. 8 IFG entziehen. Im Gegensatz zum IFG enthält das UIG gerade keinen absoluten Schutz des Bundesnachrichtendienstes. Es fehlt schlichtweg an einer zu § 3 Nr. 8 IFG äquivalenten Regelung im UIG. Dementsprechend ist ein solcher Schutz im UIG auch nicht vorgesehen und es hat beim Bundesnachrichtendienst – wie bei allen anderen informationspflichtigen Behörden auch – eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.

Zudem irrt die Beklagte, wenn sie annimmt, der Rechtsgedanke des § 3 Nr. 8 IFG würde im Rahmen des UIG über den Schutz der bedeutsamen Einrichtungen des Staates und deren Funktionsfähigkeit berücksichtigt. Dieser Schutz der bedeutsamen Einrichtungen des Staates und deren Funktionsfähigkeit ist gleichermaßen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 UIG und § 3 Nr. 2 IFG verankert; diese beiden Regelungen entsprechen sich. An ihren Gewährleistungen nimmt selbstredend auch der Bundesnachrichtendienst teil. Richtig ist, dass darüber hinausgehend der § 3 Nr. 8 IFG dem Schutz speziell des Bundesnachrichtendienstes (und der weiteren in der Norm genannten Stellen) dient. Hierbei handelt es sich aber nur um eine punktuelle Regelung, die gerade keine Entsprechung im UIG gefunden hat. Wenn Informationen der Nachrichtendienste usw. in die Verfügungsgewalt anderer informationspflichtiger Stellen



gelangen, ist sogar im Rahmen des IFG der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 8 IFG nur noch ganz ausnahmsweise eröffnet.

BVerwG, Urt. v. 25.02.2016 – 7 C 18.14, juris, Rn. 21 ff.

II. Keine missbräuchliche Antragstellung, § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger seinen UIG-Antrag auch nicht missbräuchlich i.S. des § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG gestellt. Die Beklagte versucht offenbar, durch reichlich haltlose Annahmen den Kläger zu diskreditieren.

Dies zeigt sich schon in dem Hinweis, der Kläger habe kein Interesse am Umwelt- oder Naturschutz dargelegt. Dabei ist es der Beklagten selbstredend völlig klar, dass die Darlegung eines solchen Interesses nicht erforderlich ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG besagt explizit, dass

*„jede Person [...] nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen [hat], über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, **ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen**“.*

(Hervorhebung hinzugefügt)

Es widerspricht demnach dem eindeutigen und unmissverständlichen gesetzgeberischen Willen, zur Bejahung des Umweltinformationsanspruches ein besonderes Interesse auf Seiten des Anspruchsinhabers zu verlangen. Ein solches Interesse kann einzig und allein dann relevant werden, wenn ein in den §§ 8 und 9 UIG genanntes Schutzgut betroffen ist und damit die vom Gesetz geforderte Einzelabwägung vorzunehmen ist.

Soweit die Beklagte weiterhin auf die Verbindung des Klägers zum Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. und dem von diesem betriebenen Portal FragDenStaat.de verweist, wirft dies ein äußerst fragwürdiges Licht auf die Beklagte und das in ihrer Einlassung zum Ausdruck kommende Verständnis von Transparenz und Partizipation. Die Beklagte mag sich ein Vorbild nehmen an dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, der den Start des Portals FragDenStaat.de in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 aktiv begleitet hat. Wir verweisen auf die beiden anliegenden Pressemitteilungen des Landesbeauftragten vom 12.05.2014 und 12.08.2014 (**Anlagen K4a und K4b**) und die darin zum Ausdruck gebrachte Bedeutung des Portals FragDenStaat.de für die Informationsfreiheit. Dass die Beklagte betont, der Regelungszweck des UIG werde von Seiten des Bundesnachrichtendienstes in keiner Weise angezweifelt (Seite 14 der Klageerwiderung), ist offenbar nicht mehr als ein Lippenbekenntnis.



Der Vorwurf der Beklagten, dem Kläger gehe es lediglich um die „bloße Ausforschung von Behörden und die damit verbundene öffentliche Zugänglichmachung von Informationen“, ist ohne jegliche Grundlage. Die Beklagte mag darlegen, ab wie vielen Informationsanträgen sie von einer „Ausforschung“ ausgeht. Weiterhin mag sie darlegen, dass der Kläger diese von der Beklagten erfundene „Ausforschungsschwelle“ überschritten habe. Insoweit ist es natürlich auch völlig falsch, die über das Portal FragDenStaat.de gestellten Anträge pauschal sämtlich dem Kläger zuzurechnen. Die dortigen Antragsteller nutzen das Portal, um auf einfachem Wege ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Wie die Beklagte zudem zu der Auffassung gelangt, dass ein irgendwie geartetes „Vorführen“ des Bundesnachrichtendienstes beabsichtigt sei, ist nicht nachzuvollziehen.

Anhaltspunkte, die auch nur im Ansatz für den von der Beklagten behaupteten verwendungsbezogenen Missbrauch sprechen könnten, sind folglich nicht ersichtlich.

Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für den von der Beklagten behaupteten behördenbezogenen Missbrauch erkennbar. Dass aufgrund des durch das Portal FragDenStaat.de geschaffenen Serviceangebots (Eingabemaske auf der Plattform des Portals und einfaches Versenden der Anfrage) mehr Anfragen gestellt werden als sonst üblich, bedeutet lediglich, dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der einfacheren Geltendmachung nun vermehrt von ihrem Informationsrecht Gebrauch machen. Dies ist nicht nur nicht missbräuchlich, sondern dient vielmehr unmittelbar der Verwirklichung der Ziele des UIG.

Dr. Blatt
Rechtsanwalt



12.05.2014

Start des Informationsfreiheitsportals FragDenStaat.de in Rheinland-Pfalz

- Pressemitteilung vom 12. Mai 2014

Mit wenigen Klicks zu mehr Transparenz: Seit heute kann jede Bürgerin und jeder Bürger über das Internetportal www.fragdenstaat.de Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an rheinland-pfälzische Behörden und Ministerien richten. Das Angebot gibt uns den nötigen Schwung für die Informationsfreiheit, den wir hier in Rheinland-Pfalz noch brauchen, erklärt der rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsbeauftragte, Edgar Wagner. Gemeinsam mit dem Projektleiter des Portals, Stefan Wehrmeyer, und der Vorsitzenden der Enquete-Kommission Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie des Landtags, Pia Schellhammer (B' 90/Die Grünen), hat er heute die Plattform für Rheinland-Pfalz freigeschaltet.

Das Besondere an dem Online-Angebot ist die einfache Handhabung. Eine eigens für das Portal entwickelte Suchmaske hilft, mit wenig Mühe eine Anfrage auf Auskunft an die richtige Behörde zu schicken. Ein offenes Musterformular lädt ein, ganz bequem von überall aus, eine Frage zu einem konkreten Thema oder einer Entscheidung einzutippen. Die Seite bietet übersichtlich und leicht verständlich sämtliche Informationen zum Antrag an. Alle gestellten Fragen und die darauf erfolgten Antworten werden auf der Plattform veröffentlicht. Durch diese Dokumentation wird vermieden, dass Anfragen doppelt gestellt werden. Aber vor allem wird transparent, welche Themen von staatlicher Seite beantwortet und welche Anfragen abgelehnt wurden.

Die Idee, staatlichen Einrichtungen per Mausclick Fragen stellen zu können, ist nicht nur spannend, sondern mit Blick auf die digitale Partizipation gesellschaftlich und politisch notwendig. Die Möglichkeiten, die FragDenStaat.de anbietet, bauen für die Bürgerinnen und Bürger Hürden ab und fördern eine effektive Teilhabe an politischen Prozessen, so LfDI Wagner. Zudem habe seine Behörde eng mit dem Projektleiter, Stefan Wehrmeyer, zusammengearbeitet und die Nutzungsbedingungen des Portals aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und akzeptiert.

weitere Informationen

- [fragdenstaat.de \(https://fragdenstaat.de/\)](https://fragdenstaat.de/)



12.08.2014

FragDenStaat.de belebt die Informationsfreiheit - Auf dem Weg zur neugierigen Gesellschaft -

- Pressemitteilung vom 12. August 2014

Seit dem 12. Mai 2014 sind in Rheinland-Pfalz Anfragen an öffentliche Stellen nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch über das Informationsfreiheits-Internetportal [FragDenStaat.de](http://www.fragdenstaat.de) möglich.

Fast 40 Anfragen wurden in den ersten drei Monaten seit der Freischaltung an öffentliche Stelle über das Portal gerichtet. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Möglichkeit, Ihre Anfragen einfach und schnell über das auch vom LfDI Rheinland-Pfalz geförderte Informationsportal zu stellen, also durchaus an.

Die Anfragen beschäftigen sich mit sehr unterschiedlichen Themen. So gab es Anfragen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum, zum Schuldenstand von Kommunen, zur Stellenbesetzung eines Ministeriums, zur Finanzierung der Drittmittelforschung an den Universitäten oder zum örtlichen Busverkehr. Daneben richtet sich eine Reihe von Anfragen auf Informationsübersichten der Behörden und auf geltende Rechtsvorschriften sowie interne behördliche Anweisungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Edgar Wagner, zeigte sich erfreut über diese Zwischenbilanz. Vielleicht sind wir auf dem Weg zu einer ‚neugierigen Gesellschaft‘. Es warten aber immer noch viele Informationen in den Aktenschränken der Behörden. Manche davon könnten die Bürgerinnen und Bürger interessieren. Die Informationsfreiheit hilft Ihnen dabei, Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

Was ist FragDenStaat.de?

Das Portal www.fragdenstaat.de (<http://www.fragdenstaat.de/>) wird von der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betrieben. Ziel des Projektes ist es, der interessierten Bürgerin bzw. dem interessierten Bürger das Stellen eines Antrags auf Informationszugang zu erleichtern. Zudem soll durch Veröffentlichung der Anfragen und deren Antworten die Praxis der Behörden bei der Beantwortung von Informationsanfragen dokumentiert und positiv beeinflusst werden. Die Ziele und Handhabung von Frag den Staat erklärt ein eigens dafür produziertes [Video](https://player.vimeo.com/video/102604678) (<https://player.vimeo.com/video/102604678>) der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz hat eng mit www.fragdenstaat.de zusammengearbeitet und die Nutzungsbedingungen des Portals aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und akzeptiert.